

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1206/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 7**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Magazin veröffentlicht am 29.05.2024 unter der Überschrift „So bekommen Sie Ihre verschreibungspflichtige Medizin“ Fragen und Antworten zum neu eingeführten E-Rezept. Nachdem die Leserschaft darüber aufgeklärt wurde, dass ein E-Rezept mithilfe der Gesundheitskarte eingelöst werden kann, heißt es, es sei aber auch möglich, sich das E-Rezept mit QR-Code auf Papier vom Arzt ausdrucken zu lassen. Damit könne man bequem von daheim in der Vor-Ort-Apotheke bestellen. Viele Apotheken bieten den digitalen Bestellservice über [Name Online-Medikamentenportal] an. Der QR-Code werde dabei über die zugehörige App mit nur einem Klick hochgeladen (...). Unter der Folgefrage „Welche Vorteile hat die [Name]-App?“ heißt es, der Patient spare Zeit und doppelte Wege. [...] Daneben biete die App eine Übersicht über alle Bestellungen, was Nachbestellungen für regelmäßig einzunehmende Arzneien vereinfache. Der integrierte Medikationsplaner erinnere rechtzeitig daran – und helfe dabei, keine Tablette zu vergessen. „Mit nur einem Klick können Sie sich zudem die nächstgelegene Notfallapotheke anzeigen lassen. Und nicht zuletzt ermöglichen Ihnen Coupon-Aktionen Vergünstigungen beim Apotheken-Einkauf.“

Weiter veröffentlicht das Magazin unter der Überschrift „Gesundheitsgipfel im Kraftwerk“ einen Veranstaltungsbericht. Das (namentlich genannte) Unternehmen, ein Joint Venture dreier (genannter) Verlage (u. a. auch der Verlag der streitgegenständlichen Publikation), habe zum ersten Mal zum Health Lab geladen, „...einem der wichtigsten Events der Pharma-

und Healthcare-Branche“. Über 300 ExpertInnen diskutierten, wie zukünftig Herausforderungen im Gesundheitswesen, wie etwa Medikamentenknappheit, steigende Pflegekosten oder drohende Klinikschließungen, gemeistert werden könnten – immer im Sinne der Patientinnen. Auf einem der beigestellten Fotos sind laut Bildunterschrift u. a. der Chefredakteur eines anderen Magazins des Verlages der Beschwerdegegnerin sowie der Geschäftsführer des Online-Medikamentenportals zu sehen.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, Gesellschafterin des Online-Medikamentenportals sei eine Verwaltungs-GmbH. Gesellschafterin dieser Verwaltungs-GmbH sei der Verlag, in dem das Magazin erscheine. Schauen Sie sich andere Verlags-Magazine an, fielen nicht nur die vielen Anzeigen für das Online-Medikamentenportal ins Auge, sondern auch Artikel über das Portal, aus denen nicht hervor gehe, dass der Verlag mittelbar Gesellschafterin des Portals sei. Der Beschwerdeführer verweist zudem auf eine Online-Berichterstattung eines Medien-Portals zu dem Vorgang.

III. Der Chefredakteur trägt vor, er halte die Beschwerde für unbegründet.

Er wolle darauf hinweisen, dass ihr Magazin nicht von der vom Beschwerdeführer genannten GmbH (Anm.: die Gesellschafter des Medikamenten-Portals ist) verlegt werde, sondern von einer Publishing GmbH. Die Unternehmen gehörten zum gleichen Konzern. Ihr Verlag habe jedoch keine Beteiligung am Medikamenten-Portal.

Das Gesundheitsressort der Beschwerdegegnerin habe sich aus einem zwingenden öffentlichen Informationsinteresse heraus mit dem Thema E-Rezept beschäftigt. Wie man diese Rezepte einlöst, sei eine für ihre Leserschaft dringliche Frage. Hierbei spielten die Apotheken eine zentrale Rolle. Daher sei es für sie redaktionell naheliegend gewesen, eine App ebenfalls zu erwähnen und vorzustellen, über die viele Apotheken einen digitalen Bestellservice anbieten.

Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers habe ihr Verlag kein wirtschaftliches Eigeninteresse an dem Artikel. Man profitiere nicht, wenn eine Leserin ihr E-Rezept über die genannte Plattform einlöst.

Nach ihrem Dafürhalten sei es daher nicht notwendig gewesen, auf die Beteiligung der anderen, zum Konzern gehörenden GmbH hinzuweisen. Im Gegenteil: Man habe Sorge gehabt, dass ihnen ein solcher Hinweis kritisch vorgehalten werde. Denn ihr Magazin und das Verlagshaus genossen in ihrer Leserschaft ein hohes Ansehen. Wenn man nun ohne besonderen Grund auf eine Beteiligung an einer E-Rezept-App hinweise, dann werden ihre Leserinnen und Leser dies wie ein Gütesiegel, eine Empfehlung interpretieren. Denn wie könne man klarer zum Ausdruck bringen, dass man von einem Produkt überzeugt sei, als durch eine Unternehmensbeteiligung? Daher sei man der Meinung: Wenn einem Artikel kein finanzielles Eigeninteresse des Verlages zugrunde liege (wie hier), seien derartige Hinweise fehl am Platz.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „So bekommen Sie Ihre verschreibungspflichtige Medizin“ einen schweren Verstoß gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur strikten Trennung von Werbung und Redaktion.

Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Nennung der Medikamenten-App bzw. des Betreiber-Portals, an der der Konzern des Verlages beteiligt ist, im Artikel „So bekommen Sie Ihre verschreibungspflichtige Medizin“ ein Eigeninteresse des

Verlages gemäß Ziffer 7 des Pressekodex betrifft. Dabei ist es unerheblich, ob die Beteiligung im gleichen Konzernbereich angesiedelt ist wie die Beschwerdegegnerin. Dem Verlag ist grundsätzlich ein eigenes Interesse an der wirtschaftlichen Entwicklung auch des Gesamtkonzerns unterstellbar. Dieses Eigeninteresse hätte vorliegend der Leserschaft zwingend transparent gemacht werden müssen.

Bei der Veröffentlichung eines Fotos, auf dem u. a. der Geschäftsführer des Medikamenten-Portals zu sehen ist, im Rahmen einer Berichterstattung mit dem Titel „Gesundheitsgipfel im Kraftwerk“ über eine vom Verlag organisierte Veranstaltung, ist hingegen noch nicht vom Vorliegen eines Eigeninteresses des Verlages gemäß Ziffer 7 des Pressekodex auszugehen. Der Fokus der Veröffentlichung liegt vorliegend erkennbar nicht auf dem Unternehmen und dessen Dienstleistungen. Vielmehr dient die Nennung des Unternehmens hier lediglich der Einordnung des Abgebildeten.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 7 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 7 – Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>